GEMEINDE THÜRINGEN

Temporäre Aufhebung des Fahrverbots auf den Gemeindestraßen „Kreuzweg und Sackweg“ auf Grund einer Veranstaltung

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Thüringen vom 30.09.2026 in Anwendung der Bestimmungen des § 94 c Abs. 1 StVO 1960 idgF iVm der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995 sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz idgF.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO 1960 idgF wird aus Anlass einer Veranstaltung angeordnet:

§ 1

Am **Samstag, den 23.01.2027** wird **in der Zeit von 13:45-15:30 Uhr** das auf den Gemeindestraßen Kreuzweg und Sackweg geltende Fahrverbot (in beide Richtungen) von der Kreuzung des Kreuzweges und der St. Anna Straße bis zur Kreuzung des Sackweges mit dem Kreuzweg sowie auf dem Sackweg von der Kreuzung mit der Hilti Straße mit dem Sackweg bis zur Kreuzung des Sackweges mit dem Kreuzweg vorübergehend aufgehoben. (siehe beigefügten Lageplan)

§ 2

Diese Verordnung ist durch das Abdecken des Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Z 1 StVO 1969 idgF „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ umzusetzen.

Der Bürgermeister:

Mag. Harald Witwer

Nachrichtlich an:

Kundmachungsvermerk:	
Auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde Thüringen veröffentlicht am:	30.09.2026
abgenommen am:	25.01.2027

GEMEINDE THÜRINGEN AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Gemeinde Thüringen
	Datum	2026-10-01T13:19:09+02:00
	Prüfinformation	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Thüringen Dorfstraße 21 6712 Thüringen überprüft werden.